



Leitfaden

für Sprecher bzw. Sprecherinnen interdisziplinärer Arbeitsgruppen (IAGn) sowie Initiativen und anderen Arbeits- und Organisationsformen gemäß Staatsvertrag über die BBAW, Artikel 2 Absatz 2 (im folgenden Projekte genannt)

(verabschiedet durch den Vorstand am 08.06.2017)

- (1) Dem Sprecher bzw. der Sprecherin obliegt die wissenschaftliche Leitung der IAG bzw. des Projekts. Er bzw. sie nimmt diese Aufgabe nach Maßgabe des vom Rat bewilligten Einrichtungsantrags und den Ergebnissen des Zwischenberichts im Rat wahr. Er bzw. sie ist für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und die fachliche Entwicklung sowie die Einhaltung des geltenden Arbeits- und Zeitplanes verantwortlich.
- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist für die Einhaltung des vom Rat bewilligten Finanzrahmens verantwortlich. Er bzw. sie gewährleistet, dass die für den Forschungsbedarf zur Verfügung gestellten Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verausgabt werden. Er bzw. sie kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Koordinator bzw. die Koordinatorin oder die Wissenschaftsadministration delegieren.
- (3) Eine IAG bzw. ein Projekt kann während ihrer bzw. seiner Laufzeit weitere Akademiemitglieder kooptieren. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rats ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Erweiterung einer IAG bzw. eines Projekts um Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen, die nicht der Akademie angehören, bedarf der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Rats.
- (4) Wenn einer IAG bzw. einem Projekt mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet sind, wählt der Sprecher bzw. die Sprecherin in Abstimmung mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einen bzw. eine davon als Koordinator bzw. Koordinatorin aus. Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der wissenschaftliche Koordinator bzw. die Koordinatorin arbeiten in allen Fragen der Projektdurchführung vertrauensvoll zusammen. Sie führen regelmäßige Arbeitsbesprechungen durch.
- (5) Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist gegenüber dem wissenschaftlichen Koordinator bzw. der Koordinatorin und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.
- (6) Die disziplinarische Aufsicht über den Koordinator bzw. die Koordinatorin und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übt der Präsidentin bzw. die Präsidentin aus. Er bzw. sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Wissenschaftsdirektor bzw. die Wissenschaftsdirektorin delegieren.
- (7) Der Sprecher bzw. die Sprecherin führt mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin mindestens einmal im Jahr eine Arbeitsbesprechung durch.
- (8) Der Sprecher bzw. die Sprecherin erteilt das Imprimatur für alle Publikationen (inkl. Flyer und Websites) der jeweiligen IAG oder des Projekts. Zur formalen Kontrolle wird die Titelei von Publikationen der Wissenschaftsadministration vorgelegt.
- (9) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin ist Ansprechperson der Akademie in allen die Arbeitsgruppe bzw. das Projekt betreffenden administrativen Angelegenheiten.
- (10) Bei Konfliktfällen zwischen Sprecher bzw. Sprecherin und Koordinator bzw. Koordinatorin findet § 21 (2) der Geschäftsordnung Anwendung.